

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den xxx  
SEK(2009) 1154 endgültig

**MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION**

**über Belgiens Anträge EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und  
EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien)  
auf einen Finanzbeitrag des  
Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung**

## MITTEILUNG AN DIE KOMMISSION

### über Belgiens Anträge EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Belgien übermittelte die Anträge EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) auf einen Finanzbeitrag des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (im Folgenden „EGF“), nachdem Unternehmen im Bereich „Herstellung von Textilien“ (NACE Rev. 2, Abteilung 13) in zwei aneinandergrenzenden NUTS-II-Regionen, nämlich Ostflandern (BE230) und Westflandern (BE225), sowie in einer einzelnen NUTS-II-Region, nämlich Limburg (BE220), Beschäftigte entlassen hatten.

1. Die beiden Anträge gingen am 5. Mai 2009 bei der Kommission ein und wurden am 29. Juni 2009 durch zusätzliche Informationen ergänzt.
2. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>1</sup> erfolgte eine Bewertung der Anträge auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung<sup>2</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009.
3. Die beiden Anträge erfüllen die Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 und wurden innerhalb der nach Artikel 5 der genannten Verordnung vorgeschriebenen Frist von zehn Wochen übermittelt.

#### ZUSAMMENFASSUNG DER ANTRÄGE UND ANALYSE

##### a) Analyse des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge

4. Hintergrund der beiden Anträge sind 2 199 Entlassungen in 46 belgischen Textilunternehmen. 1 568 Entlassungen erfolgten in Ost- und Westflandern, 631 in Limburg.
5. Um einen Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge nachzuweisen, macht Belgien in beiden Anträgen geltend<sup>3</sup>, dass die Textileinfuhren in die EU-25 im Zeitraum 2003-2007 um 23 % angestiegen sind. Im selben Zeitraum hat die Ausfuhr von Textilien aus der EU-25 in andere Länder lediglich um 3,6 % zugenommen. Die Handelsbilanz der EU-25 für Textilien wies im Jahr 2003 noch einen Überschuss von

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

<sup>2</sup> ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1; Berichtigung im ABl. L 48 vom 22.2.2008, S. 82.

<sup>3</sup> EURATEX – SITC-Nomenklatur.

2,3 Mrd. EUR auf, wohingegen im Jahr 2007 ein Defizit von 744,8 Mio. EUR zu verzeichnen war. Des Weiteren zieht der Antragsteller Statistiken der Welthandelsorganisation heran, um zu belegen, dass der Anteil der EU-27 am Textilmarkt von 37,9 % im Jahr 2003 auf 33,9 % im Jahr 2007 zurückgegangen ist. Darüber hinaus war die Textilindustrie in Belgien unmittelbar von einer Verlagerung der Produktion in Drittländer, vor allem in die Türkei und nach China, betroffen, da dort die Arbeitskosten wesentlich niedriger sind.

6. Nach Ansicht der Kommissionsdienststellen können demzufolge die 2 199 Entlassungen in den 46 Unternehmen, die im Bereich „Herstellung von Textilien“ (NACE Rev. 2, Abteilung 13) in den zwei aneinandergrenzenden Regionen Ostflandern (BE230) und Westflandern (BE225) sowie in der Region Limburg (BE220) tätig sind, wie in den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gefordert, mit weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge in Verbindung gebracht werden, die zu einem Anstieg der Einfuhr von Textilien in die EU, zu einem Rückgang des Marktanteils der EU an der Textilherstellung und zur Verlagerung der Produktion in Drittländer, hauptsächlich in die Türkei und nach China, geführt haben.

#### b) Nachweis der Zahl der Entlassungen

7. Belgien beantragte die beiden Interventionen nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, wonach innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten in einer NACE-2-Abteilung<sup>4</sup> in einer Region auf NUTS-II-Niveau oder in zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen mindestens 500 Entlassungen erfolgen müssen.
8. In den beiden Anträgen werden folgende Entlassungszahlen genannt:

- Ostflandern (BE230) und Westflandern (BE225): **1 568** Entlassungen in dem neunmonatigen Bezugszeitraum vom 31. Mai 2008 bis zum 28. Februar 2009, davon 881 in Ostflandern und 687 in Westflandern.
- Limburg (BE 220): **631** Entlassungen in dem achtmonatigen Bezugszeitraum vom 1. August 2008 bis zum 31. März 2009.

Nach Auffassung der Kommissionsdienststellen erfüllt die Gesamtzahl der in jedem Antrag genannten Entlassungen innerhalb des Bezugszeitraums in Unternehmen derselben NACE-Rev.-2-Abteilung – nämlich in zwei aneinandergrenzenden Regionen auf NUTS-II-Niveau beim Antrag für Ost- und Westflandern sowie in einer Region auf NUTS-II-Niveau beim Antrag für Limburg – die Kriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006.

#### c) Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters der Entlassungen

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik, ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1.

9. Die belgischen Behörden haben für beide Anträge dieselbe Begründung angegeben. Sie machen geltend, dass die Auswirkungen der raschen Freigabe der chinesischen Einfuhrkontingente in den Jahren 2002 und 2005 auf den europäischen Textilsektor nicht vorherzusehen waren. Weiter verschärft wurde diese Situation durch die Freigabe der Einfuhrkontingente für Textilien aus China und anderen Drittländern wie der Türkei sowie durch hohe Einfuhrabgaben auf Textilien aus der EU in Ländern wie Brasilien und Indien. Nach Mitteilung des Antragstellers verschlimmerte sich die Lage seit November 2007 noch weiter durch den Zusammenbruch des Immobilienmarkts im Vereinigten Königreich und den daraus resultierenden Rückgang seiner Einfuhren von Textilien, etwa von Teppichen, Möbelbezugsstoffen und Stoffen für die Innenausstattung. Die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise trug zusätzlich zum Abschwung bei.

d) Benennung der Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, und der Kategorien der zu unterstützenden Arbeitnehmer

10. Der Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) betrifft **1 568** Entlassungen in folgenden 39 Unternehmen:

Osta Carpets, Avelgem	11	Carlos Vantieghem, Ootegem	2
Lys Yarns, Lendelede	16	Blekerij De Kortekeer,	
AW Prado, Kuurne	66	Koolskamp	1
Meubinox, Kuurne	7	Vandenberghe, Wielsbeke	9
BIG Ter Lembeek, Wielsbeke	109	Jeanelli, Wetteren	14
Lami Mouse, Wakken	20	Livian bvba, Temse	6
Pajo Weavers, Desselgem	4	Rimano bvba, Stekene	2
BIG Floorcoverings, Wielsbeke	142	Ralos, Hamme	22
Balcaen NV, Ingoogem	9	Domo Cushion Floor, Gent	138
Toutrex, Roeselare	14	Big Berry Yarns, Ninove	173
Bekaert Textiles, Waregem	144	UCO Sportswear	437
Versari NV, Wakken	3	Jean Allen, Gijzegem	11
Pieters textiel, Oostrozebeke	4	De Saedeleir, Dendermonde	27
Libeltex, Meulebeke	4	Caro bedding, Lokeren	10
Grandeco, Tielt	22	Colortex, Sint Niklaas	5
Sioen, Ardoois	3	Printed Carpets, Ronse	4
Ieperband, Ieper	7	Helioscreen, Lokeren	6
Monks, Wielsbeke	7	Bel.tein.Ka, Oudenaarde	5
Deslee weaving, Beselare	63	Utexbel, Ronse	12
Masureel, Wevelgem	20	Microfibres, Laarne	9

Der Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) betrifft **631** Entlassungen in folgenden 7 Unternehmen:

Ralos, Lanklaar	215	Superset NV, Peer	61
Kempense Wolspinnerij		Swinkels/Thijs De Beer NV,	
International bvba, Peer	78	Bree	70
Spin Group, Peer	12	General Carpets, Bocholt	49
Spindor International NV, Peer	146		

11. Von den 2 199<sup>5</sup> Arbeitskräften, die mit den Anträgen EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) unterstützt werden sollen, sind 75 % männlich und 25 % weiblich; 92 % von ihnen gehören der Altersgruppe der 25- bis 54-Jährigen an, über 4 % sind 55-64 Jahre alt, 3 % sind unter 25 Jahren, der Rest ist 65 Jahre und älter. Was die Berufsgruppen<sup>6</sup> angeht, so gehören 25,9 % der Gruppe „Hilfsarbeitskräfte“ an, 23,8 % der Gruppe „Handwerksberufe und verwandte Berufe“, 14 % der Gruppe „Anlagen- und Maschinenbediener/-innen sowie Montierer/-innen“, 12,4 % der Gruppe „Bürokräfte und kaufmännische Angestellte“, 8,5 % der Gruppe „Techniker/-innen und gleichrangige nichttechnische Berufe“, 3,9 % der Gruppe „Angehörige gesetzgebender Körperschaften, leitende Verwaltungsbedienstete und Führungskräfte in der Privatwirtschaft“, 3,7 % der Gruppe „Dienstleistungsberufe, Verkäufer/-innen in Geschäften und auf Märkten“ und 1,1 % der Gruppe „Wissenschaftler/-innen“; für die übrigen Arbeitskräfte konnte die Berufsgruppe in den Anträgen nicht festgestellt werden.

e) Beschreibung der betroffenen Gebiete, ihrer Behörden und anderer Beteiligter

12. Die von den Entlassungen betroffenen Gebiete sind beim Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) die Provinzen Ostflandern (BE 230) und Westflandern (BE 225), beim Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) die Provinz Limburg (BE 220). Bei beiden Anträgen handelt es sich um dieselben Hauptbeteiligten. Zuständige Behörde ist die ESF-Agentur Flandern; weitere Beteiligte sind die Stelle für Beschäftigung und Sozialwirtschaft der Region Flandern und der Flämische Dienst für Arbeitsvermittlung und Berufsausbildung (VDAB), Cobot vzw (sektorales Ausbildungszentrum für die Textilindustrie), die drei einschlägigen Gewerkschaften – ABVV („Algemeen Belgisch Vakverbond“), ACLVB („Algemene Centrale der Liberale Vakbonden van België“), ACV („Algemeen Christelijk Vakverbond“) – sowie der Arbeitgeberverband Fedindustria.

f) Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigungslage

13. Der Antragsteller erklärt, dass sich 86,6 % der Arbeitsplätze in der belgischen Textilindustrie in den drei NUTS-II-Regionen befinden, auf die sich die beiden Anträge beziehen. Von 2005 bis 2007 gingen 3 419 Arbeitsplätze in der Textilindustrie verloren, was einen Rückgang von 12,5 % bedeutet; dagegen belief sich der Stellenabbau im gesamten Verarbeitungssektor im selben Zeitraum auf nur 0,7 %. Die derzeitigen unmittelbaren Arbeitsplatzverluste in der Textilindustrie, auf die beide Anträge Bezug nehmen, sowie die dadurch verursachten mittelbaren Stellenverluste in Sektoren wie Transport, Instandhaltung und Catering werden sich erheblich auf die lokale und regionale Beschäftigungslage auswirken. Weiter verschärft wird sich die Situation durch die geringe berufliche Mobilität in der Textilindustrie (die interne Mobilität in dieser Branche liegt bei nur 2 % im Vergleich zu 5,5 % auf dem flämischen Arbeitsmarkt insgesamt). Außerdem wurden infolge der jüngsten Wirtschafts- und Finanzkrise in den betreffenden Regionen auch in anderen Sektoren zahlreiche Arbeitsplätze abgebaut.

---

<sup>5</sup> Die prozentuale Aufschlüsselung ist in beiden Anträgen identisch, da sie auf einer Berechnung anhand einer repräsentativen Stichprobe basiert.

<sup>6</sup> Gemäß der Internationalen Standardklassifikation der Berufe (ISCO-88).

14. Daraus ist zu schließen, dass unter solchen Umständen die Entlassungen deutlich negative Auswirkungen auf den lokalen und regionalen Arbeitsmarkt haben.

g) Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung der dafür geschätzten Kosten, einschließlich der Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden

15. In den beiden Anträgen werden folgende Maßnahmenarten vorgeschlagen, die zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen zur Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt bilden.

In beiden Anträgen aufgeführte Maßnahmen<sup>7</sup>

- Kompetenz-Screening: Erfassung und Überprüfung der Kompetenzen der einzelnen Teilnehmer/-innen. Diese Bewertung kann durch persönliche Unterlagen, einschließlich Abschlussnachweisen und Schulungsbescheinigungen, ergänzt werden. Die Kosten für diese Maßnahme schließen eine Beihilfe in Höhe von 15 EUR pro Teilnehmer/-in ein.
- Zuschuss für die Teilnahme am EGF-Paket: Einmalzahlung von 150 EUR, die entlassenen Arbeitskräften einen Anreiz bieten soll, nach dem Kompetenz-Screening an mindestens einer Schulungsmaßnahme teilzunehmen.
- Schulung für Bewerbungsgespräche: Vermittlung von Fertigkeiten, die nötig sind, um Bewerbungsgespräche erfolgreich zu absolvieren. In den Kosten für diese Maßnahme ist eine Schulungsbeihilfe von bis zu 75 EUR pro Teilnehmer/-in enthalten.
- Unterstützung bei der Arbeitssuche: Regelmäßige Information der Teilnehmer/-innen über Stellenangebote sowie Aufbau einer Datenbank „Stellenangebote“ mit Profilen, die denen der entlassenen Textilarbeitskräfte entsprechen.
- Individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche: Einzel-Coaching der Bewerber/-innen bei der Arbeitssuche. In den Kosten für diese Maßnahme ist eine Beihilfe von bis zu 75 EUR pro Teilnehmer/-in enthalten.
- Berufsberatung: Zahlung einer Beihilfe an entlassene Arbeitskräfte, die sehr schnell eine neue Stelle angenommen haben, um es ihnen zu ermöglichen, in strukturierter Weise über ihren weiteren Berufsweg nachzudenken.
- Ermutigung der entlassenen Arbeitskräfte, sich ihre bereits vorhandene Berufserfahrung und/oder Qualifikation bescheinigen zu lassen: Übernahme der Kosten für die Validierung beruflicher Kompetenzen, um die Chancen der entlassenen Arbeitskräfte auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen; die Maßnahme umfasst außerdem eine Beihilfe von 100 EUR an erfolgreiche Bewerber/-innen.

---

<sup>7</sup> Bei einigen Maßnahmen werden in den beiden Anträgen unterschiedliche Stückkosten angegeben; dies ist auf die Skaleneffekte zurückzuführen, die für den Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) niedrigere Stückkosten zur Folge haben, da dort die Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte größer ist.

- Schulungen zum Erwerb generischer Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens: Übernahme der Kosten für allgemeinere Schulungen; darin enthalten ist eine Schulungsbeihilfe von bis zu 250 EUR pro Teilnehmer/-in.
- Individuelle Schulung: Entwicklung eines maßgeschneiderten Schulungsprogramms mit dem Ziel, entlassenen Arbeitskräften ganz spezifische, auf dem Arbeitsmarkt nachgefragte Kompetenzen zu vermitteln sowie ältere Arbeitskräfte als Ausbilder für jüngere Arbeitskräfte zu qualifizieren; darüber hinaus umfasst die Maßnahme eine Schulungsbeihilfe von bis zu 500 EUR pro Teilnehmer/-in.
- Wiedereingliederungszuschuss für Personen, die eine neue Stelle gefunden haben: Gewährung einer Anreizzahlung in Höhe von 250 EUR an entlassene Arbeitskräfte, die an Maßnahmen im Rahmen des EGF teilgenommen und selbst wieder Arbeit gefunden haben.
- Beitrag zu den Schulungskosten des neuen Arbeitgebers: Gewährung einer Anreizzahlung von bis zu 720 EUR an Arbeitgeber, die einer entlassenen Textilarbeitskraft einen langfristigen Arbeitsvertrag anbieten und sich bereiterklären, dieser in den ersten drei Monaten nach der Einstellung eine praktische Einarbeitung von bis zu 120 Stunden zu ermöglichen.
- Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch individuelle Berufsausbildung: Übernahme der Kosten (einschließlich Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe) für eine individuelle, ein- bis sechsmonatige Ausbildung zur Qualifizierung für eine Stelle in einem anderen Sektor oder Beruf. Nach Abschluss dieser Ausbildung ist das Unternehmen, das ausgebildet hat, verpflichtet, der betreffenden Person einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten.

Weitere Maßnahmen im Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien)

- Unterstützung bei der Arbeitssuche durch Job-Messen: Beitrag zu den Anstrengungen der entlassenden Arbeitgeber, die Entlassenen durch die Organisation von Job-Messen bei der Suche nach einer neuen Stelle zu unterstützen.
- Beitrag zur Unterstützung Entlassener durch Outplacement: Konkrete Unterstützung bei Outplacement, von dem Arbeitskräfte unter 45 Jahren betroffen sind.
- Zusätzliche Unterstützung bei Weiterbildungsmaßnahmen, die vom entlassenden Arbeitgeber durchgeführt werden: Gewährung einer Beihilfe von bis zu 20 EUR pro Tag über einen Zeitraum von maximal 80 Tagen für entlassene Arbeitskräfte, die bereit sind, eine zertifizierte berufliche Qualifikation zu erwerben.
- Beitrag zu den Weiterbildungskosten (Teilnahmegebühren), wenn die Maßnahme vom entlassenden Arbeitgeber durchgeführt wird: Rückerstattung von bis zu 1 600 EUR der Gebühren für die Teilnahme an einer zertifizierten beruflichen Qualifizierung.

16. Die Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, die in den beiden belgischen Anträgen aufgeführt sind, decken die verschiedenen Vorbereitungsstufen der Anträge, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten sowie Informations- und Werbemaßnahmen. Zu letzteren gehören Informationssitzungen, die zusammen mit den Sozialpartnern in den betroffenen Regionen organisiert werden.
17. Die personalisierten Dienstleistungen, die Teil des von den belgischen Behörden mit den beiden Anträgen vorgelegten koordinierten Pakets sind, stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar und können daher als zuschussfähige Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 gelten.
- Für den Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) schätzen die belgischen Behörden die Gesamtkosten dieser Dienstleistungen auf 11 068 654 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 500 000 EUR (= 4,3 % des Gesamtbetrags). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von **7 519 625 EUR** (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Geschätzte Kosten je zu unterstützende Arbeitskraft (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedsstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen</b> (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Kompetenz-Screening ('competentiescreening')	1 568	175,5	275 184
Zuschuss für die Teilnahme am EGF-Paket ('instappremie EGF traject')	1 568	150	235 200
Schulung für Bewerbungsgespräche ('sollicitatietraining')	600	600	360 000
Unterstützung bei der Arbeitssuche ('hulp bij het zoeken naar een baan via een vacature aanbod')	2 000	29	58 000
Unterstützung bei der Arbeitssuche durch Job-Messen ('hulp bij het zoeken naar een baan via jobbeurzen georganiseerd door bedrijven')	1 568	25,51	40 000

Individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche ('individuele begeleiding in de zoektocht naar een baan')	600	930	558 000
Berufsberatung ('loopbaanbegeleiding')	150	50	7 500
Ermutung der entlassenen Arbeitskräfte, sich ihre bereits vorhandene Berufserfahrung und/oder Qualifikation bescheinigen zu lassen ('aanmoedigingspremie ervaringsbewijs en/of attest talentenservice')	150	319	47 850
Schulungen zum Erwerb generischer Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens ('opleidingen voor het verwerven van generieke competenties i.k.v. leven lang leren')	750	1 730	1 297 500
Individuelle Schulung ('individuele opleidingstrajecten')	600	3 460	2 076 000
Wiedereingliederungszuschuss für Personen, die eine neue Stelle gefunden haben ('tewerkstellingspremies bij het vinden van een baan')	1 568	250	392 000
Beitrag zu den Schulungskosten des neuen Arbeitgebers ('tussenkomst in de opleidingskosten van de nieuwe werkgever')	1 568	1 440	2 257 920
Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch individuelle Berufsausbildung ('tewerstelling via individuele beroepsopleiding')	150	4 290	643 500
Beitrag zur Unterstützung Entlassener durch Outplacement ('tussenkomst in de ontslagbegeleiding via	500	1 800	900 000

outplacement')			
Zusätzliche Unterstützung bei Weiterbildungsmaßnahmen, die vom entlassenden Arbeitgeber durchgeführt werden ('toeslag voor opleidingen indien voorzien in aanbod van de ontslaggevende werkgever')	600	1 600	960 000
Beitrag zu den Weiterbildungskosten (Teilnahmegebühren), wenn die Maßnahme vom entlassenden Arbeitgeber durchgeführt wird ('tussenkomst in de opleidingskosten (inschrijvingsgeld) indien voorzien in aanbod van ontslaggevende werkgever')	600	1 600	960 000
<b>Zwischensumme personalisierte Dienstleistungen</b>			<b>11 068 654</b>
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)</b>			
Vorbereitung			50 000
Verwaltung			250 000
Informations- und Werbemaßnahmen			130 000
Kontrolltätigkeiten			70 000
<b>Zwischensumme technische Unterstützung</b>			<b>500 000</b>
<b>Geschätzte Gesamtkosten</b>			<b>11 568 654</b>
<b><i>EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)</i></b>			<b><i>7 519 625</i></b>

- Für den Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) schätzen die belgischen Behörden die Gesamtkosten dieser Dienstleistungen auf 2 470 460 EUR und die Verwaltungsausgaben auf 113 000 EUR (= 4,6 % des Gesamtbetrags). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von **1 679 249** EUR (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitskräfte	Geschätzte Kosten je zu unterstützende Arbeitskraft (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus Kofinanzierungsbeitrag des Mitgliedstaats) (in EUR)
<b>Personalisierte Dienstleistungen</b> (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Kompetenz-Screening ('competentiescreening')	600	175,5	105 300
Zuschuss für die Teilnahme am EGF-Paket ('instappremie EGF traject')	600	150	90 000
Schulung für Bewerbungsgespräche ('sollicitatietraining')	120	600	72 000
Unterstützung bei der Arbeitsuche ('hulp bij het zoeken naar een baan via een vacature aanbod')	600	49,10	29 460
Individuelle Unterstützung bei der Arbeitsuche ('individuele begeleiding in de zoektocht naar een baan')	120	1 288,5	154 620
Berufsberatung ('loopbaanbegeleiding')	30	50	1 500
Ermutigung der entlassenen Arbeitskräfte, sich ihre bereits vorhandene Berufserfahrung und/oder Qualifikation bescheinigen zu lassen ('aanmoedigingspremie ervaringsbewijs en/of attest talentenservice')	30	727,66	21 830
Schulungen zum Erwerb generischer Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens ('opleidingen voor het verwerven van generieke competenties i.k.v. leven lang leren')	150	1 765	264 750
Individuelle Schulung	120	3 600	432 000

('individuelle opleidingstrajecten')			
Wiedereingliederungszuschuss für Personen, die eine neue Stelle gefunden haben (‘tewerkstellingspremies bij het vinden van een baan’)	600	250	150 000
Beitrag zu den Schulungskosten des neuen Arbeitgebers (‘tussenkomst in de opleidingskosten van de nieuwe werkgever’)	500	1 440	720 000
Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt durch individuelle Berufsausbildung (‘tewerstelling via individuele beroepsopleiding’)	100	4 290	429 000
<b>Zwischensumme personalisierte Dienstleistungen</b>			<b>2 470 460</b>
<b>Technische Unterstützung bei der Durchführung des EGF</b> (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Vorbereitung			8 000
Verwaltung			50 000
Informations- und Werbemaßnahmen			30 000
Kontrolltätigkeiten			25 000
<b>Zwischensumme technische Unterstützung</b>			<b>113 000</b>
<b>Geschätzte Gesamtkosten</b>			<b>2 583 460</b>
<b><i>EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)</i></b>			<b><i>1 679 249</i></b>

18. Die belgischen Behörden bestätigen, dass die oben beschriebenen Maßnahmen mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, komplementär sind. Die kontinuierliche Überwachung der Finanzierung aus dem EGF und dem Strukturfonds wird durch die Datenbanken der ESF-Agentur Flandern und durch das flämische Kunden-Follow-up-System (ClientVolgSysteem or CVS) sichergestellt, das die Daten jedes einzelnen Teilnehmers enthält.

h) Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte begonnen wurden oder geplant sind

19. Belgien begann mit den personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte im Rahmen der koordinierten Pakete, für die eine Kofinanzierung durch den EGF beantragt wurde, wie folgt:

- am 1. Juli 2008 für die Entlassenen, für die der Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) gestellt wurde;
- am 1. September 2008 für die Entlassenen, für die der Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) gestellt wurde.

Das jeweilige Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF möglich ist (Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006).

i) Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

20. Die belgischen Behörden haben bestätigt, dass das Maßnahmenpaket in uneingeschränktem Konsens mit den Sozialpartnern geschnürt wurde und dass alle im Paket enthaltenen Maßnahmen Zustimmung seitens der Sozialpartner fanden.

21. Die belgischen Behörden haben bestätigt, dass die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Massenentlassungen befolgt wurden.

j) Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind

22. Hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geht aus den Anträgen Folgendes hervor:

- Die belgischen Behörden haben bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen die Unternehmen verantwortlich sind;
- sie haben nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne entlassene Arbeitskräfte unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen;
- sie haben bestätigt, dass die zuschussfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 14 bis 16 nicht durch andere gemeinschaftliche Finanzinstrumente unterstützt werden.

23. Verwaltungs- und Kontrollsysteme

Belgien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von derselben Stelle verwaltet und kontrolliert wird, die auch für die Verwaltung und Kontrolle des ESF in Flandern („ESF – Agentschap Vlaanderen“) zuständig ist. Es wird ein Begleitausschuss eingesetzt, der die Verwendung des EGF-Beitrags prüfend begleiten soll. Dieser Ausschuss wird mit denselben Aufgaben betraut sein wie der Begleitausschuss für das ESF-Ziel 2 in Flandern.

## FAZIT

24. Aus den vorstehenden Gründen wird vorgeschlagen, die von Belgien eingereichten Anträge EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) zu genehmigen. Diese Anträge betreffen Entlassungen in 39 Unternehmen in Ost- und Westflandern und in sieben Unternehmen in Limburg, die alle im Bereich „Herstellung von Textilien“ (NACE Rev. 2, Abteilung 13) in zwei aneinandergrenzenden NUTS-II-Regionen, nämlich Ostflandern (BE230) und Westflandern (BE225), bzw. in einer einzelnen NUTS-II-Region, nämlich Limburg (BE220), tätig sind. Es wurde nachgewiesen, dass diese Entlassungen die Folge weitgehender struktureller Veränderungen im Welthandelsgefüge sind, die zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens geführt haben, was sich wiederum negativ auf die regionale oder lokale Wirtschaft auswirkt. Es wurde ein koordiniertes Paket zuschussfähiger personalisierter Dienstleistungen vorgelegt. Daher wird vorgeschlagen, dass der EGF auf die beiden Anträge Belgiens hin tätig wird.

## **FINANZIERUNG**

Die jährlich für den EGF bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf 500 Mio. EUR. Im Jahr 2009 wurden bislang in zwei Fällen Zahlungen genehmigt und drei weitere Fälle vorgeschlagen; der Gesamtbetrag beläuft sich auf 13 077 700 EUR.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 müssen am 1. September jedes Jahres mindestens 125 Mio. EUR verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

Nach Abzug der für eine Finanzierung bereits vorgeschlagenen oder genehmigten Beträge bleibt ein Betrag von 486 922 300 EUR verfügbar.

Es wird vorgeschlagen, dem EGF 9 198 874 EUR zu entnehmen und den Betrag wie folgt aufzuteilen:

- 7 519 625 EUR für den Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien);
- 1 679 249 EUR für den Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien).

### **DAHER WIRD DIE KOMMISSION ERSUCHT,**

- festzustellen, dass die Bedingungen für einen Finanzbeitrag des EGF im Hinblick auf die von Belgien vorgelegten Anträge EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien) erfüllt sind;
- der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für die Bewilligung von Mitteln in Höhe von 7 519 625 EUR für den Antrag EGF/2009/004 BE/Oost en West Vlaanderen (Textilien) und in Höhe von 1 679 249 EUR für den Antrag EGF/2009/005 BE/Limburg (Textilien), wie unter Ziffer 17 dargelegt, zu übermitteln und ihr zugleich einen Antrag auf Übertragung dieser Mittel in Verpflichtungsermächtigungen gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) vorzulegen;
- die Übertragung desselben Betrags in Zahlungsermächtigungen von der Haushaltslinie 04 02 17 (Europäischer Sozialfonds (ESF) – Konvergenz) auf die Haushaltslinie 04 05 01 (Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)) zu genehmigen.